

RS UVS Niederösterreich 1992/04/01 Senat-NK-91-047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.1992

Rechtssatz

Wenn auch aus der Übertretungsnorm des § 137 Abs 3 litg WRG abgeleitet werden kann, daß die Erstbehörde das Versickern ungereinigter häuslicher Abwässer als eine Einwirkung auf Gewässer gewertet hat, so unterliegen gemäß § 32 Abs 2 WRG im Sinne des § 32 Abs 1 WRG nur mehr als geringfügige Einwirkungen auf Gewässer der Bewilligungspflicht. Dies kommt aber im Rahmen der Tatbeschreibung nicht ausdrücklich vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at